OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606747/19/EW

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Mag. Dr. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.04.2024, BHGM/923070112081/23, wegen Übertretungen der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben und Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

III. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 27 Euro.

IV. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 3. in der Höhe von 54 Euro zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer keine Kosten zu leisten.

V. Der Beschwerdeführer hat innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung Kommissionsgebühren in Höhe von 102 Euro zu entrichten.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Beschwerdeführer hat für die Tätigkeit des verkehrstechnischen Sachverständigen Barauslagen in der Höhe von 515 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung zu entrichten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.04.2024, BHGM/923070112081/23, wurden über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO folgende Strafen verhängt:

- Spruchpunkt 1.:

Strafe in der Höhe von 120 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 2 Tage und 7 Stunden, da der Bf mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) am 29.09.2023, in B__, B 145 bei Str.km 31,2 aus Richtung C__ kommend in Fahrtrichtung D__, ein Fahrzeug überholt habe, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien. Es sei zu einer Gefährdung des Gegenverkehrs und des überholten Fahrzeuges gekommen.

- Spruchpunkt 2.:

Strafe in der Höhe von 120 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 2 Tage und 7 Stunden, da der Bf mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) am 29.09.2023, in B__, L1300 Str.km 0,07, aus Richtung B145 kommend in Fahrtrichtung E__, vor einer unübersichtlichen Stelle (Kurve) ein Fahrzeug überholt habe.

- Spruchpunkt 3.:

Strafe in der Höhe von 150 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 2 Tage und 21 Stunden, da der Bf mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) am 29.09.2023, in B__, B 145 bei Str.km 31,2 aus Richtung C__ kommend in Fahrtrichtung D__, auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen Verboten" gekennzeichnet sei, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 02.05.2024, in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass der Bf die ihm angelasteten Übertretungen nicht begangen habe, da es keinen Gegenverkehr gegeben habe, der gefährdet worden sei und da kein Überholvorgang innerhalb eines Überholverbotes vorliegen würde.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 08.05.2024 vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 20.05.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumt, an welcher der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

wurde ein verkehrstechnischer Sachverständiger dem Verfahren beigezogen, welcher auch an der mündlichen Verhandlung teilnahm und sein Gutachten nach dem Lokalaugenschein im Zuge der mündlichen Verhandlung erstellte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein am 20.05.2024, welchen der Bf in seiner Beschwerde beantragt hat. Im Zuge des Lokalaugenscheins erstattete der Bf eine Aussage und die geladenen Zeugen (Herr F__ und Frau G__) wurden an Ort und Stelle einvernommen. Zur technischen Beurteilung wurde der verkehrstechnische Sachverständige Dipl.-Ing. H__ beigezogen, der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung seine gutachterlichen Ausführungen tätigte.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Zu Spruchpunkt 1. und 3.:

II.2.1.1. Der Bf hat am 29.09.2023, in B__, B 145 bei Str.km 31,2 aus Richtung C__ kommend in Fahrtrichtung D__, mit dem PKW der Marke BMW mit dem Kennzeichen aaa (A), zwei Fahrzeuge überholt, ohne sich dazwischen einzureihen, wodurch die Benutzer dieser beiden Fahrzeuge und der Gegenverkehr gefährdet worden sind.

Der Bf hat am 29.09.2023, in B__, B 145 bei Str.km 31,2 aus Richtung C__ kommend in Fahrtrichtung D__, mit dem PKW der Marke BMW mit dem Kennzeichen aaa (A) ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen Verboten" gekennzeichnet ist, überholt.

II.2.1.2. Aus verkehrstechnischer Sicht hat der Sachverständige zum gegenständlichen Überholmanöver Folgendes in seinem Gutachten ausgeführt:

Der Bf hat mit 120 bis 130 km/h das Fahrzeug der Zeugen (VW Caddy) und das vor ihnen fahrende Fahrzeug überholt und nach dem Überholmanöver sein Fahrzeug vor der Mittelinsel, die sich baulich von der Straße abhebt, wieder heruntergebremst, um sich rechtzeitig einordnen zu können.
Im Hinblick auf die rechnerische Beurteilung und die Analyse des gegenständlichen Überholvorganges ist festzuhalten, dass das erste überholte Fahrzeug der Zeugen ungefähr mit 70 km/h gefahren ist und dass in etwa 20 m vor ihnen ein weiteres

Fahrzeug mit praktisch gleicher Geschwindigkeit gefahren ist. Diese 20 m entsprechen einem Sekundenabstand von rund 70 km/h.

Im Hinblick auf die Ortsangaben, die beim Lokalaugenschein festgestellt wurden, ist festzuhalten, dass dieses Überholmanöver, auf dem sich der BMW praktisch auf gleicher Höhe mit dem VW Caddy, der als erstes überholt wurde, befand sich ungefähr 32 m vor dem ausgeschilderten Überholverbot. D. h., der Überholbeginn muss vor dem Überholverbot gewesen sein, da, wie der überholende BMW sich auf Höhe des ersten zu überholenden Fahrzeuges befunden hat, befand er sich auch noch vor dem ausgeschilderten Überholverbot.

Nachdem das erste Überholmanöver des VW Caddy zweifelsfrei vor dem Überholverbot begonnen hat, ist genauso zweifelsfrei festzuhalten, dass das vor dem VW Caddy fahrende Fahrzeug, das ca. 20 m vor dem VW Caddy gefahren ist, eindeutig bereits im Überholverbot überholt wurde. Diese Aussage lässt sich zweifelsfrei auf Grund der Fahranalyse belegen, dass es nicht möglich gewesen ist, beide Fahrzeuge, die einen Abstand von 20 m haben, noch vor dem Überholverbot zu überholen.

Nach Aussage der Zeugen fuhren die überholten Fahrzeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von ca. 70 km/h und bremsten abrupt ab. Dazu ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die Analyse des Fahrmanövers diese Abbremsung zwingend notwendig gewesen ist, dass der überholende BMW vor der Mittelinsel nach rechts einbiegen konnte. Dieses Einscheren nach rechts war zum einen zwingend notwendig durch die baulich vorhandene Mittelinsel und zum anderen durch einen Sattelzug, der im Gegenverkehr sich befunden hat. Hätten die beiden Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit von ca. 70 km/h beibehalten und nicht eine starke Bremsung eingeleitet, hätte der überholende BMW vor der Mittelinsel nicht mehr den Spurwechsel nach rechts durchführen können. Und er hätte dann, wenn er im Gegenverkehr geblieben wäre, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem entgegenkommenden Sattelkraftfahrzeug kollidiert.

Im Hinblick auf die beim Lokalaugenschein festgestellten Entfernungen ergibt sich, wenn man dem BMW eine Fahrgeschwindigkeit von rund 120 km/h unterstelle, den beiden überholenden PKWs, die einen Sekundenabstand in etwa zueinander gehabt haben, eine Geschwindigkeit von 70 km/h, dass beide Fahrzeuge abbremsen mussten, damit es dem BMW möglich ist, vor der Mittelinsel wieder nach rechts einzuscheren.

Dabei ist festzuhalten, dass den beiden PKW eine starke Bremsung (5 m pro Sekunde/Quadrat) zu unterstellen ist und dass dem einscherenden BMW ebenfalls eine Betriebsbremsung in der Größenordnung von 3 m pro Sekunde/Quadrat zu unterstellen ist, damit es dem BMW möglich war, rechtzeitig vor der Mittelinsel wieder nach rechts einzuscheren. Der BMW hat dann durch diese leichte

Betriebsbremsung im Zuge des Rückführens auf die rechte Fahrspur seine Geschwindigkeit auf etwa 85 bis 87 km/h reduziert.

Im Zuge einer darauf nach diesem Einschervorgang folgenden starken Bremsung war es ihm dann möglich, im folgenden Kreuzungsbereich, der vielleicht 40 m nach dem Einschermanöver sich befunden hat, mit einer Geschwindigkeit von etwa 35 km/h den Rechtsbogen (praktisch eine 90 Grad Kurve) zu fahren.

Im Hinblick auf die vom BMW übermittelten Daten ist bei dem gegenständlichen BMW M Competition, mit einer Motorleistung von 530 PS, für den eine mögliche Querbeschleunigung von 1,35 g laut BMW ausgegeben wird, dieses Fahrmanöver aus technischer Sicht zumindest nachvollziehbar. Der BMW konnte also, nachdem er vor der Mittelinsel sich wieder nach rechts eingereiht hat, durch eine weitere sehr starke Abbremsung die Geschwindigkeit soweit reduzieren, dass das Abbiegemanöver im folgenden Kreuzungsbereich nach rechts möglich gewesen ist.

Das Überholmanöver auf der B 145 ist eindeutig so zu sehen, dass nur durch das Abbremsen der beiden überholten PKW, es dem überholenden BMW noch möglich war, vor der Mittelinsel wieder nach rechts einzuscheren.

II.2.2. Spruchpunkt 3.:

Nach dem Abbiegemanöver im Kreuzungsbereich hat der Bf in B__, L1300 Str.km 0,07, aus Richtung B145 kommend in Fahrtrichtung E__, ein weiteres Fahrzeug auf dem geraden Stück, das sich nach der Rechtskurve nach dem Einbiegen und vor der Linkskurve, die gleich im Anschluss besteht, überholt.

Im Hinblick auf dieses Überholmanöver ist festzuhalten, dass dort die Sichtweite in etwa bei 120 m liegt und dort ein langsam fahrendes Fahrzeug, das somit in etwa 20 km/h fährt, von dem gegenständlichen BMW dort aus technischer Sicht leicht mit ca. 40 oder 50 km/h überholt werden konnte.

Im Hinblick auf diesen großen Geschwindigkeitsunterschied ergibt sich dann ein erforderlicher Überholweg in der Größenordnung von 45 m, der im Hinblick auf die vorhandene Sichtweite im Bereich von 120 m kein Problem darstellt.

Der Sachverständige hat zu diesem Überholmanöver auf der L 1300 festgehalten, dass es aus technischer Sicht als unproblematisch einzustufen ist, da dieses Überholmanöver im Hinblick auf die Spezifikationen des gegenständlichen Autos, das eigentlich ein "Rennauto" ist, leicht nachvollziehbar ist.
II.2.3. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Mangels Bekanntgabe im verwaltungsbehördlichen Verfahren ging die belangte Behörde bei der Strafbemessung aufgrund der beruflichen Stellung des Bf als Geschäftsführer einer I__ von überdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen

aus. In der mündlichen Verhandlung führte der Bf aus, dass er über eine Pension von 2.300 Euro netto im Monat verfügt sowie ein Haus, eine Wohnung und sonstiges Vermögen besitzt.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Beweiswürdigend ist Folgendes festzuhalten:

In dieser mündlichen Verhandlung blieb der Bf bei seiner bisherigen Verantwortung, wonach er die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe. Gleichzeitig gestand er in seiner Aussage aber ein, dass ihm die gegenständliche Fahrt nicht konkret in Erinnerung geblieben ist, da er diese Strecke mehrmals täglich zu seinem Nebenwohnsitz fahre. In der Verhandlung führte er aus, dass er sich nicht mehr genau erinnern kann, wo er den Überholvorgang begonnen hat, ob der Überholvorgang vor oder nach dem Verkehrszeichen "Überholen verboten" beendet wurde und welches Fahrzeug er überholt hat. Auch führt er mehrmals aus, dass es sich um kein gefährliches Überholmanöver gehandelt habe, da es ihm möglich war, sich nach dem Überholen vor der Verkehrsinsel auf die rechte Fahrspur einzuordnen, und auf die L1300 rechts abzubiegen. Sicher war er sich, dass er das Fahrzeug der Zeugen und das vor ihnen fahrende Fahrzeug in einem Zug überholt hat und dass er dies mit einer Geschwindigkeit von 100 bis 130 km/h gemacht hat. Vor dem Rechtsabbiegen hat er natürlich gebremst. Die Behauptung am Ende des fast 2-stündigen Lokalaugenscheins, dass ja vielleicht auch seine Lebensgefährtin gefahren sein könnte, sieht die erkennende Richterin nach seinen bis dahin getätigten Ausführungen als reine Schutzbehauptung an.
Die einvernommenen Zeugen hingegen schilderten schlüssig und nachvollziehbar ihre Wahrnehmungen, die den Zeugen J__ zu seiner Anzeige veranlasste. Für das erkennende Gericht besteht kein Grund zur Annahme, dass die Aussagen der unter Eid einvernommenen Zeugen nicht der Wahrheit entsprechen. Die Zeugen und der Bf kennen sich gegenseitig nicht. Die Erklärung des Bf, die Zeugen wollen ihm „eins auswischen", weil er so ein „geiles" und PS-starkes Auto gefahren ist, ist nicht schlüssig und kann auch mit dem Eindruck, den die erkennende Richterin bei der Einvernahme der Zeugen gewonnen hat, nicht in Einklang gebracht werden. Zudem machten die Zeugen einen sehr glaubwürdigen Eindruck. So tut es der Schlüssigkeit der Ausführungen des Zeugen auch keinen Abbruch, dass er die Farbe des Fahrzeuges des Bf als Weinrot bezeichnet und der Bf aussagt, dass das Fahrzeug die Farbe Rot hatte und dass er sich nicht mehr daran erinnern kann, welches mehrspurige Fahrzeug vor ihm fuhr, das der Bf ebenfalls überholt hat. Auch glaubt die erkennende Richterin den Zeugen, wenn sie aussagen, dass ein Sattelzug entgegengekommen ist. Denn erst dieser Gegenverkehr machte es nach Ansicht des Zeugen besonders gefährlich und er fürchtete, in einen schweren Unfall verwickelt zu werden. Zum Zweifel des Bf an der Glaubwürdigkeit der Zeugen, weil sie von einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h auf der

tatgegenständlichen Strecke sprechen, obwohl seines Erachtens zum Tatzeitpunkt dort 80 km/h erlaubt waren, ist auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.01.2022, BHGMVerk-2019-485262/81-LAN, zu verweisen, mit der am Tatort schon zum Tatzeitpunkt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet war.

An Ort und Stelle hat der verkehrstechnische Sachverständig zu den Angaben des Bf und der Zeugen Vermessungen mit dem Messrad durchgeführt, sodass er diese gemessenen Ergebnisse seiner Beurteilung zugrunde legen konnte. Weiters konnte er zu seinen Berechnungen die vom Bf und von den Zeugen genannten Geschwindigkeiten heranziehen. So kam der verkehrstechnische Sachverständige zu seinen schlüssigen und nachvollziehbaren Ergebnissen, welchen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde.

Wenn der Bf in seinem E-Mail vom 26.5.2025 behauptet, dass er bei der Zeugeneinvernahmen und auch bei der Stellungnahme des Sachverständigen aus gesundheitlichen Gründen nicht bzw nicht durchgehend anwesend sein konnte und sogar die Richterin gebeten habe, die weiteren Zeugeneinvernahmen bei der Bushaltestelle vorzunehmen, ist Folgendes auszuführen:

Die mündliche Verhandlung, der damit verbundene Lokalaugenschein und die Einvernahme der Zeugen wurde im Bereich des Str.km 31,2 der B 145 durchgeführt. Dabei wurde die tatgegenständliche Strecke sowohl bei der Einvernahme des Bf als auch der beiden Zeugen mehrmals begangen. Es ist korrekt, dass der Bf im Zuge dieser Begehung ersuchte, die Einvernahme der Zeugen direkt an der Bushaltestellt im Kreuzungsbereich der B145 mit der L1300 durchzuführen, weil ihm das Gehen und Stehen gesundheitliche Probleme machte. Der Bf setzte sich in weiterer Folge an die Bushaltestelle, während es für die Richterin und den Sachverständigen zur Ermittlung des genauen Überholvorganges notwendig war, mit dem Zeugen die Strecke des Überholvorganges abzugehen und zu vermessen. Die erkennende Richterin hat dem Bf daher die Aussagen des Zeugen nochmals extra an der Bushaltestelle vorgehalten und ihm die Möglichkeit eingeräumt den Zeugen dazu zu befragen (siehe dazu die Verhandlungsschrift Seite 4 am Ende bis Seite 6). Der Bf gab dazu seine Stellungnahme ab und hatte dann keine weiteren Fragen an den Zeugen. Die Einvernahme der Zeugin J__ wurde im Bereich der Bushaltestelle durchgeführt und hatte der Bf keine Fragen an die Zeugin. Nach Ende des Lokalaugenscheins ist der Bf nicht mehr zum Gemeindeamt B__ gekommen, obwohl ihm die erkennende Richterin mitteilte, dass dort die mündliche Verhandlung fortgesetzt wird und der Sachverständige sein Gutachten diktiert. Begründend führte er dazu aus, dass er ab 12:00 Uhr andere Termine hätte. Der Sachverständige hat ihm aber nach der Zeugeneinvernahme und nach den wesentlichen Feststellungen schon an der Bushaltestelle, seine technische Einschätzung aus Sachverständigensicht dargelegt. Der Bf bekam daher während des Lokalaugenscheins Kenntnis aller

Zeugenaussagen und einer Einschätzung durch den Sachverständigen. Dass sich der Bf vor Erstellung des Gutachtens von der mündlichen Verhandlung entfernt hat, liegt in seiner Verantwortung.

Für die erkennende Richterin besteht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens daher zum Tatvorwurf in Spruchpunkt 1. und 3. kein Zweifel daran, dass der Bf bei seinem Überholmanöver die von ihm überholten Straßenbenützer (welche er zum Abbremsen ihrer Fahrzeuge zwang) und den entgegenkommenden Straßenbenützer gefährdet hat. Außerdem steht zweifellos fest, dass der Bf das zweite Fahrzeug dabei auf einer Straßenstrecke überholt hat, das durch das Vorschriftszeichen „Überholen Verboten" gekennzeichnet ist.

Zum Tatvorwurf in Spruchpunkt 2. kommt die erkennende Richterin jedoch aufgrund des verkehrstechnischen Gutachtens zu dem Ergebnis, dass der Bf nicht vor einer unübersichtlichen Stelle überholt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 16 Abs. 1 lit a StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 lit a StVO darf ein Lenker eines Fahrzeuges außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten" gekennzeichnet sind, nicht überholen; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist".

Gemäß § 16 Abs. 2 lit. b StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen nicht überholen bei ungenügender Sicht und auf unübersichtlichen Straßenstellen, zB vor und in unübersichtlichen Kurven und vor Fahrbahnkuppen; es darf jedoch überholt werden, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie (§ 55 Abs. 2) geteilt ist und diese Linie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist.

III.2.1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahren steht fest, dass der Bf am 29.09.2023, in B__, B 145 bei Str.km 31,2 aus Richtung C__ kommend in

Fahrtrichtung D__, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A), zwei Fahrzeuge überholt, ohne sich dazwischen einzureihen, wodurch die Benutzer dieser beiden Fahrzeuge und der Gegenverkehr gefährdet worden sind.

Das Überholen ist schon dann zu unterlassen, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung oder Behinderung eines anderen Verkehrsteilnehmers gegeben ist (OGH 5. 2. 1970, 11 Os 133/69 ZVR 1970/243). Der Bf hätte schon am Beginn seines Überholvorganges erkennen müssen, dass er durch das Überholen der beiden Fahrzeuge diese wie auch den entgegenkommenden Verkehr gefährden könnte. Da der Bf den Überholvorgang nicht abgebrochen hat, ist der objektive Tatbestand des § 16 Abs 1 lit a StVO als erfüllt zu werten.

Eindeutig hat das Ermittlungsverfahren auch ergeben, dass der Bf während seines Überholvorganges das zweite Fahrzeug erst auf der Straßenstrecke überholt hat, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen Verboten" gekennzeichnet ist. Das Überholen als Vorbeibewegen an dem überholten Fahrzeug war nicht bereits vor dem gekennzeichneten Überholverbot abgeschlossen und beschränkte sich nicht auf das Wiedereinordnen auf den rechten Fahrstreifen im Überholverbotsbereich, sodass zweifelsfrei der Überholvorgang im Bereich des Überholverbotes stattgefunden hat. Entgegen der Ansicht des Bf war der Überholvorgang nicht abgeschlossen und ist aber auch der objektive Tatbestand des § 16 Abs 2 lit a StVO erfüllt.

III.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der dem Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses zugrunde liegende Überholvorgang nicht vor einer unübersichtlichen Stelle bzw. bei ungenügender Sicht stattgefunden hat.

Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Dass ihn an der

vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, konnte der Bf im Verfahren nicht darlegen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

Auch wenn der Strafbemessung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugrunde gelegt werden, die der Bf erst in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben hat, kann das Verwaltungsgericht im Ergebnis nicht finden, dass die verhängten Strafen zu hoch bemessen seien, sondern sind diese tat- und schuldangemessen. Vielmehr sind die verhängten Strafen notwendig, um den Bf vor weiteren Übertretungen abzuhalten.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG sind daher spruchgemäß hinsichtlich 54 Euro und somit 20% der verhängten Strafe als Kostenbeitrag festzulegen.

III.6. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro/Amtsorgan. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Wurde

die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind (aaO Abs. 2; vgl. VwGH 19.10.2004, 2002/03/0202). Gemäß § 64 Abs. 3 VStG bzw. § 52 Abs. 3 VwGVG ist dem Bestraften der Ersatz von Barauslagen (§ 76 AVG) aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz der Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [Hrsg], das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Die Durchführung eines Lokalaugenscheins war angesichts des Vorbringens des Beschwerdeführers zur Beurteilung der drei Überholvorgänge und somit zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts geboten. Der Beschwerdeführer beantragte entsprechend seinem Beschwerdevorbringen auch die Durchführung eines Lokalaugenscheins. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20.05.2024 eine mündliche Verhandlung vor Ort samt Lokalaugenschein durch, deren insgesamte Dauer sieben halbe Stunden (10:00 Uhr bis 13:25 Uhr; zuständige Richterin = 1 Amtsorgan) betrugen. Für Spruchpunkt 2. sind nach Einschätzung der erkennenden Richterin 2 halbe Stunden zu veranschlagen. Da der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. stattzugeben ist, sind diese dem Bf nicht vorzuschreiben und verbleiben 5 halbe Stunden. Der Beschwerdeführer hat daher als Bestrafter eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 102 Euro (20,40 Euro je angefangene halbe Stunde) zu entrichten.

III.7. Zu Spruchpunkt B I.:

Für die Beiziehung des nichtamtlichen verkehrstechnischen Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens und Erörterung dieses Gutachtens in der mündlichen Verhandlung am 20.05.2025 wurden vom Sachverständigen EUR 635 Euro in Rechnung gestellt. Der verkehrstechnische Sachverständige wurde mit der Beantwortung von Beweisfragen zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses beauftragt. Der Zeitaufwand für die Beweisfrage zu Spruchpunkt 2. beträgt nach Auskunft des verkehrstechnischen Sachverständigen 0,5 h für Aktenstudium und Recherchen sowie 0,5 h für die mündliche Verhandlung und die Gutachtenserstellung. Da der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. stattzugeben ist, muss dies bei der Vorschreibung zum Abzug kommen (2 Stunden Aktenstudium und Recherchen sowie 2 h für die mündliche Verhandlung und die Gutachtenserstellung betragen inkl. MwSt 480 € plus 35 € Fahrtkosten; gesamt 515 €). Diese Barauslagen iHv gesamt EUR 515 € sind dem Bf gemäß § 76 AVG vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB VwGH 26.2.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer